



S A T Z U N G

§ 1

Der Arbeitskreis Kölner Frauenvereinigungen – nachstehend AKF genannt – ist der Zusammenschluss von Kölner Frauenverbänden, -vereinen, und -gruppen – nachstehend Mitgliedsorganisationen genannt.

Der AKF ist überparteilich, überkonfessionell und arbeitet auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der AKF hat die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen seiner Mitgliedsorganisationen zu respektieren.

§ 2

Der AKF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach § 52 (2) Nr. 18.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) durch Vernetzung der Mitgliedsorganisationen untereinander
- b) durch Koordination von gemeinsamen Veranstaltungen
- c) durch Interessenvertretung gegenüber Dritten.

Der AKF ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ordentliches Mitglied des AKF kann jede Frauenvereinigung – gleichgültig welche Rechtsform sie besitzt – sein, die

- a) ihren Sitz in Köln hat
– überörtliche Vereinigungen, die eine örtliche Gruppe haben, können nur durch diese vertreten werden –,
- b) eines der unter § 2 genannten Ziele zur Aufgabe hat.

Der AKF hat keine Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder.

§ 4

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Es ist ein Jahresbeitrag bis 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag bis 31.12. des Kalenderjahres.

Besonders verdiente Kölner Frauen können als Ehrenmitglieder vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.



Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation
- b) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- c) durch Ausschluss. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muss begründet sein und schriftlich erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen:

- Wenn die Mitgliedsorganisation nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 erfüllt
- ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des AKF gefährdet
- der Jahresbeitrag – trotz schriftlicher Mahnung – mehr als zwei Jahre nicht bezahlt wurde.

§ 5

Organe des AKF sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Jede Mitgliedsorganisation wird vertreten durch eine dem AKF-Vorstand benannte ständige Delegierte, die ordentliches Mitglied ihrer Vereinigung sein muss. Falls sie im Einzelfall verhindert ist, kann die Mitgliedsorganisation nach interner Regelung ein anderes Mitglied als Vertreterin in die AKF-Mitgliederversammlung mit Stimmrecht und Vollmacht entsenden.

§ 7

Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht schriftliche Anträge sowie Anträge zur Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen zu stellen.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

Ehrenmitglieder des AKF und Mitglieder der AKF-Mitgliedsorganisationen haben das Recht, beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die benannten ständigen Delegierten haben in der Mitgliederversammlung

- a) aktives und passives Wahlrecht
- b) Stimmrecht
- c) das Recht, Initiativanträge zu stellen.

Die Vertreterinnen der Delegierten sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, und zwar innerhalb eines Monats, wenn mindestens fünf der Mitgliedsorganisationen dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Verhandlungspunktes beantragen.



Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

Diese Niederschrift ist den Mitgliedsorganisationen zuzuschicken.

§ 9

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einer Delegierten der Mitgliedsorganisationen.

Jede Delegierte kann zu den Mitgliederversammlungen Teilnehmerinnen aus ihrer Vereinigung mitbringen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung des zur Kostendeckung erforderlichen Jahresbeitrages
- c) Entscheidung über Satzungsänderung
- d) turnusmäßige Wahl des Vorstandes
- e) Aufstellung des Jahresprogramms/Terminplanung
- f) Beschluss öffentlicher Veranstaltungen und Aktionen sowie deren Durchführung
- g) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen
- h) Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschluss über eventuelle Ausschlüsse
- j) Entscheidung über die Auflösung des AKF.

Die Beschlüsse der Buchstaben c, i und j bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten; im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.

§ 10

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin
- d) der Schatzmeisterin
- e) und höchstens sechs Beisitzerinnen.

Die Kassenprüferinnen (mindestens zwei) werden anlässlich der Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie gehören dem Vorstand nicht an. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

Wiederwahl ist zulässig. Jede Mitgliedsorganisation kann innerhalb von 12 Jahren höchstens für 6 Jahre die Vorsitzende stellen. Außerdem kann innerhalb von 12 Jahren eine Vorsitzende nur 6 Jahre dieses Amt ausüben.



Wahlvorschläge sind dem Vorstand schriftlich mit dem Einverständnis der zu wählenden Kandidatin einzureichen. Meldeschluss ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, der Termin ist vom Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so findet eine Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11

Die Vorsitzende vertritt den AKF nach innen und außen. Ist sie verhindert, so wird sie durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Vorstandssitzungen sind in der Regel für Mitgliedsorganisationen öffentlich, es sei denn der Vorstand beschließt im Einzelfall etwas anderes.

Die Vorstandsmitglieder behalten für die Wahlperiode ihr Stimmrecht im Vorstand, ungeachtet dessen, ob sie weiterhin Delegierte ihrer entsendenden Vereinigung sind, soweit diese noch Mitglied des AKF ist.

§ 12

Der Vorstand hat die Aufgabe

- a) die Geschäfte des AKF zu führen und jeweils in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht für das Vorjahr vorzulegen.
- b) die zur Kostendeckung erforderlichen jährlichen Mitgliedsbeiträge zu errechnen.
- c) die Mitgliederversammlung und eventuelle Veranstaltungen des AKF vorzubereiten.
- d) die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Einladungen mit vollständiger Tagesordnung sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 13

Über die Auflösung des AKF entscheidet die hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Das Vermögen des AKF fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Arbeitskreises oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.